

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung „Gemeinsam engagiert in BW IV“

Die Rahmenbedingungen für Engagement und Ehrenamt in Baden-Württemberg sollen weiter verbessert, das Engagement verstetigt und neue Engagierte gewonnen werden. Daher unterstützt das Land bereits seit Jahren innovative Projekte von Kommunen, Einrichtungen und Vereinen im Rahmen von Förderprogrammen, um das Bürgerschaftliche Engagement vor Ort zu stärken.

Ziel des aktuellen Förderaufrufs ist es, neue Impulse im Bürgerschaftlichen Engagement zu setzen, die Vielfalt des Engagements weiter auszubauen und möglichst allen Menschen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen möchten, ein Engagement zu ermöglichen.

Zielsetzung des Förderprogramms, Rechtsgrundlagen

Das Förderprogramm leistet einen Beitrag, um die in der [Engagementstrategie des Landes](#) beschriebenen Absichten weiter umzusetzen. Ziel ist es, durch Beratung und Informationsvermittlung, durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie durch Austausch, Vernetzung und Aufbau von Strukturen das Bürgerschaftliche Engagement in Baden-Württemberg zu fördern und zu unterstützen. Es sollen neue Anreize zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgerschaftlichen Engagements geschaffen werden. Hierzu zählen insbesondere die Einführung und Unterstützung von Projekten zur Stärkung und Zukunftssicherung des Engagements vor Ort – in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Die Bereitschaft von antragstellenden Gemeinden, Städten und Landkreisen zur engen Anbindung an das entsprechende kommunale Netzwerk für Bürgerschaftliches Engagement wird angestrebt.

Rechtsgrundlagen bilden die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) sowie dieser Verwaltungsvorschrift.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung von gemeinwohlorientierten Projekten, die insbesondere innovative Ansätze und vielversprechende Elemente der Engagementförderung für die Gemeinden, Städte, Landkreise und Organisationen in Baden-Württemberg beinhalten.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden, Städte und Landkreise, die sich bei ihrer Arbeit mit bürgerschaftlich Engagierten in Baden-Württemberg beschäftigen;
- Einrichtungen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- religiöse Gemeinschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- eingetragene Vereine.

Bei Einrichtungen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, religiösen Gemeinschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei eingetragenen Vereinen ist eine Stellungnahme der Gemeinde bzw. des Stadt- oder Landkreises zwingend erforderlich.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten Projekte müssen zumindest teilweise folgende Schwerpunkte haben:

- Weiterentwicklung der Zielsetzungen der Engagementstrategie des Landes auf lokaler und/oder regionaler Ebene;
- Maßnahmen zur Stärkung der Demokratiekompetenzen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts;
- Gewinnung, Motivierung und Förderung von neuen Engagierten (z. B. unterrepräsentierte Gruppen, junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund etc.);

- Entwicklung von niedrighschwelligen Zugängen zum Engagement auf lokaler/regionaler Ebene und/oder von neuen Formen des Engagements;
- Entwicklung und Stärkung von Konzepten zur Anerkennungskultur und Wertschätzung in Gemeinden, Städten und Landkreisen;
- Schaffung oder Stärkung eines Prozesses zur Entwicklung langfristiger Strukturen zur direkten oder indirekten Unterstützung des Bürgerschaftlichen Engagements;
- Aufbau und Verstetigung von neuen Netzwerken und Kooperationen von Kommunen, Initiativen, Vereinen sowie Verbänden im Bürgerschaftlichen Engagement;
- Bereitstellen von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten für Haupt- und Ehrenamtliche;
- Einführung von neuen digitalen Angeboten und Instrumenten im Bürgerschaftlichen Engagement.

Die geförderten Projekte dürfen erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids beginnen.

Die Projekte sind spätestens bis zum 31. März 2027 abzuschließen.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

Das Land gewährt die Zuwendung in Form eines Zuschusses als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung beträgt zwischen 5.000 und 25.000 Euro pro Projekt. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erhalten im Rahmen dieses Förderprogramms maximal eine Zuwendung pro Jahr.

Zuwendungsfähig sind Sachkosten, die zur Durchführung des geförderten Projekts notwendig sind und zusätzlich in Zusammenhang mit der Projektumsetzung entstehen. Zu den projektbezogenen Sachkosten zählen insbesondere Miete für Veranstaltungsräume, Büromaterial, Honorare für Referentinnen und Referenten, Materialkosten und Erstattungen für Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz.

Eine Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch vorhandene Eigen- oder Drittmittel ist erforderlich. Sie muss mindestens zehn Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalkosten;
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- laufende Betriebskosten (Büromiete inklusive Nebenkosten);
- Ausflüge und Eintrittstickets sowie entsprechende Freizeitvergnügungen;
- nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen usw.);
- Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist;
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- Zuführungen zu Rücklagen.

Eine Mischfinanzierung ist möglich und gewünscht. Die Fördermittel sind nachrangig einzusetzen. Andere Eigen- und Drittmittel, insbesondere Zuwendungen durch Dritte, sind vorrangig zu nutzen.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen sich zur Zusammenarbeit mit dem Fördergeber zur Auswertung der Projekte inklusive einer Präsentation des Projekts im Rahmen eines Projekttreffens verpflichten.

Verfahren

Bewilligungs- und Zahlstelle ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. Anträge sind dort vollständig und formal korrekt bis zum **1. Oktober 2025 per E-Mail** an antraegeBE@sm.bwl.de einzureichen. Nach Ablauf der Frist eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht (abrufbar unter: <https://sm.baden-wuerttemberg.de/foerderaufforderungen/>). Unaufgefordert zugesandte Anhänge zum Antragsformular bleiben unberücksichtigt.

Alle Antragstellenden werden nach der Entscheidung über den Antrag schriftlich benachrichtigt. Eine Benachrichtigung über die Bewilligungsentscheidung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist.

Weitere Fragen zur Antragstellung können an antraegeBE@sm.bwl.de gerichtet werden.